



Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2016 S. 1
2. Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2016 S. 4
3. Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau S. 5
4. Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 09.12.2016 S. 13
5. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2017 S. 13
6. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen bzw. regionalen Ereignissen im Jahr 2017 S. 15
7. Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow S. 15
8. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz S. 18
9. Bauabgangsstatistik 2016 - Land Brandenburg S. 18
10. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) S. 18
11. Schlussfeststellung: Unternehmensflurbereinigung Damme Falkenwalde S. 26

12. Öffentliche Bekanntmachung - Freiwilliger Landtausch Bandelow - Schönwerder S. 26
13. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr S. 27

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2016

zu TOP 7.

Bericht W-LAN Stadtwerke Marktberg

zu TOP 8.

**Bericht Geschäftsstraßenmanagement, Berichterstat-
ter: Frau Ramm**

zu TOP 9.

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1

Beschlussvorlage 105/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 26/1/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10.

Teilkorrektur der Anlagen 1 bis 3 zu der am 06.10.2016 beschlossenen Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

Beschlussvorlage 97/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.10.2016 beschlossene Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau (DS 75/2016) in Teilen der Anlagen 1 bis 3 gemäß Anlage zu ersetzen.“

Abstimmung: 21/1/6 mehrheitlich angenommen

zu TOP 11.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen bzw. regionalen Ereignissen im Jahr 2017

Beschlussvorlage 111/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt vorbehaltlich der Verabschiedung des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes“ (BbgLÖG) im Landtag, die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen bzw. regionalen Ereignissen im Jahr 2017“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 24/3/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 12.

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorlage 96/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen.“

Abstimmung: 26/1/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Optionserklärung

Beschlussvorlage 102/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, vor dem 31. Dezember 2016 gegenüber dem Finanzamt Angermünde folgende Erklärung abzugeben:

„Hiermit erklärt die Stadt Prenzlau, gemäß § 57 Abs. 1 BbgKVerf vertreten durch den Bürgermeister, gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.

Erteilung von Belastungsvollmachten

Beschlussvorlage 100/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Zustimmung zu Belastungen der neu entstehenden Eigenheimgrundstücke auf dem Flurstück 232 der Flur 24 in der Gemarkung Prenzlau zu erteilen.

Die Höhe der einzelnen Belastungsvollmachten belaufen sich auf ca. 200.000,00 – 300.000,00 €.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“

Beschlussvorlage 98/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, wie in Anlage 1 dargestellt, geändert.
2. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ wurden mit dem in Anlage 2 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
3. Dem Entwurf über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“, Stand 31.10.2016, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Anlage 3), wird zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung (Anlage 4) sowie die Umweltprüfung (Anlage 5) werden gebilligt.

4. Die Unterlagen zum Entwurf über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ mit Stand 31.10.2016, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfgutachten, Fachbeiträgen sowie Faunagutachten (Anlagen 1 bis 11), werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Daneben werden wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen ausgelegt.“

Abstimmung: 27/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 16.

Überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung: Personalausgaben 2016

Beschlussvorlage 114/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen überplanmäßigen Aufwand/eine überplanmäßige Auszahlung i. H. v. insgesamt 150.000,00 € zur Deckung der Personalkosten im Jahre 2016 auf den Konten 5012000 – Brutto tariflich Beschäftigte. Die Deckung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen erfolgt durch Mehrerträge auf dem Konto Steuern allgemeine Zuweisungen und Umlagen.“

Abstimmung: 27/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 17.

Vereinsbeitritt durch die Stadt zwecks Verhinderung der Kreisgebietsreform

Antrag Bürgerfraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Wir Prenzlauer: 108/2016

Wortlaut: Version: 2

„Die Stadt Prenzlau stellt einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein „Bürgernahe Brandenburg e.V. - Verein für Erhalt und Stärkung unserer Landkreise, Städte und Gemeinden“ für die Jahre 2017 und 2018. Die Mitgliedsbeiträge sind von Privatpersonen einzuwerben.“

Abstimmung: 15/6/7 mehrheitlich angenommen

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Jörg Brämer			X
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Dieter Daum			X
Herr Jörg Dittberner			X
Herr Sven Gläsemann	X		
Herr Gustav-Adolf Haffer		X	
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Mike Hildebrandt			X
Herr Olaf Himmel		X	
Frau Bianca Karstädt		X	
Herr Marko Kath	X		
Frau Astrid Kaufmann			X
Herr Robert Krause	X		
Herr Joachim Krüger	X		
Herr Ludger Melters	X		
Herr Andreas Meyer	X		
Frau Waltraut Pieles			X
Herr Detlef Reichel	X		
Frau Anne-Frieda Reinke			X

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Thomas Richter	X		
Herr Bernd Rissmann		X	
Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Manfred Suhr	X		
Herr Sebastian Suhr	X		
Herr Marko Tank	X		
Herr Jürgen Theil	X		
Herr Stefan Zierke		X	
Frau Heike Zumpe		X	

zu TOP 18.

Erklärung der Stadt Prenzlau zum Kreissitz

Antrag SPD/FDP-Fraktion, Fraktion DIE LINKE. Prenzlau: 112/2016

Wortlaut: Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister für den Fall, dass die Volksinitiative „Bürgernahe Brandenburg ...“ scheidet und die Verwaltungsstrukturreform, wie von der Landesregierung geplant, umgesetzt wird, zu beauftragen, in Wahrnehmung und Umsetzung der DS 51/2016 eine begründete Erklärung gegenüber der Landesregierung abzugeben, dass die Stadt Prenzlau nicht nur gewillt, sondern auch bereit und in der Lage ist, die Funktion eines Kreissitzes im künftigen Großkreis UM-BAR wahrzunehmen und die ihr übertragenen Aufgaben darin zu erfüllen. Dies soll nach Vorlage der Bewerbungskriterien erfolgen.“

Abstimmung: 13/15/0 mehrheitlich abgelehnt

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Jörg Brämer	X		
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Dieter Daum	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Sven Gläsemann		X	
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Frau Gisela Hahlweg		X	
Herr Mike Hildebrandt	X		
Herr Olaf Himmel	X		
Frau Bianca Karstädt	X		
Herr Marko Kath		X	
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Robert Krause		X	
Herr Joachim Krüger		X	
Herr Ludger Melters		X	
Herr Andreas Meyer		X	
Frau Waltraut Pieles	X		

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Detlef Reichel		X	
Frau Anne-Frieda Reinke	X		
Herr Thomas Richter		X	
Herr Bernd Rissmann	X		
Herr Hendrik Sommer		X	
Herr Manfred Suhr		X	
Herr Sebastian Suhr		X	
Herr Marko Tank		X	
Herr Jürgen Theil		X	
Herr Stefan Zierke	X		
Frau Heike Zumpfe	X		

zu TOP 19.**Reduzierung des Busangebotes in der Uckermark**

Antrag CDU-Fraktion, Bürgerfraktion, Fraktion Wir Prenzlauer, Karstädt: 113/2016

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung von Prenzlau sieht die angekündigte Zuschussminderung des Landkreises Uckermark (Haushalt 2017) bei der UVG mit großer Sorge. Die Reduzierung von nunmehr 340.000 Bus-km pro Jahr bedeutet für den ländlichen Raum einen erheblichen Verlust an Erreichbarkeit und Lebensqualität.

Die Verschlechterung des ländlichen Busangebotes kann beispielsweise bis hin zum Arbeitsplatzverlust führen.

Jeder Rückbau von Infrastruktur auf dem Land bringt zwangsweise einen weiteren Verlust von Lebensqualität mit sich. Jede Ausdünnung im Umland verschlechtert die Erreichbarkeit des Mittelzentrums und der Kreisstadt Prenzlau mit ihren medizinischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Angeboten. Insoweit haben die Städte und ländlichen Gemeinden und Ortsteile ein gemeinsames Interesse an einer engeren Verflechtung des öffentlichen Nahverkehrs.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Stellungnahme gegenüber dem Landrat, dem Kreistag und den Medien in geeigneter Form zu kommunizieren.“

Abstimmung: 15/13/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 20.**Mitteilungen des Bürgermeisters****zu TOP 20.1****Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen II. und III. Quartal 2016****Mitteilungsvorlage 99/2016**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 20.2**Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2016)****Mitteilungsvorlage 103/2016**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 20.3**Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)****Mitteilungsvorlage 104/2016**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.**Fragestunde der Stadtverordneten****zu TOP 21.1****Gründung von Kiez-Kindergärten****Anfrage 95/2016**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.“

zu TOP 21.2**Planungen in Sachen Kita bis 2019****Anfrage 92/2016**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.“

zu TOP 21.3**Fahrradrundweg, Damm Abschnitt ab Kap bis Wiese Seelübbe****Anfrage 93/2016**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.“

Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2016

zu TOP 5.**Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau****Beschlussvorlage 109/2016**

**Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
eines Platzes in einer kommunalen
Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) sowie § 17 Abs.3 Satz 2 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) und dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2012 (BGBl. I, S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau in ihrer Sitzung am 06.10.2016 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau beschlossen und ist korrigiert worden durch die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau in ihrer Sitzung am 08.12.2016 durch die Teilkorrektur der Anlagen 1 bis 3 zu der am 06.10.2016 beschlossenen Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Kostenbeiträge sind den Anlagen 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge für das Kalenderjahr festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 2 Abs.1 genannten Personen.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, abzgl. der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Aufwendungen sowie die Einkommens- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Ebenfalls in Abzug gebracht werden nachgewiesene Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden. Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein. Die erhöhten Werbungskosten können nur Berücksichtigung finden, wenn zurückliegend von diesem Zeitpunkt an in den tatsächlichen familiären Verhältnissen keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, die vormals zu erhöhten Werbungskosten geführt haben (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel).

Zum anzurechnenden Einkommen zählen ebenfalls alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.

- (4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B. auch
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen,
 - Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten;
 - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld);
 - Einnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sofern diese nach Abs. 5 nicht zur Anrechnung kommen;

- Einkünfte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden);
 - Kindergeld für das Kind, welches Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt;
 - Unterhaltsleistungen für im Haushalt lebende Kinder;
 - Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen
 - Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.
- (5) Nicht angerechnet werden das Bundeselterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe von 300 EUR, das Pflegegeld und das Wohngeld, das Betreuungsgeld nach § 16 Abs. 4 SGB VIII sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- Ebenfalls nicht angerechnet werden Existenzsichernde und zweckbestimmte Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistung zur Förderung der Bildung und Teilhabe).
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern/Lebensgemeinschaften bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anwendung.
- Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einer nicht sorgeberechtigten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, wird das Einkommen der nichtsorgeberechtigten Person berücksichtigt.
- (7) Nicht angerechnet wird das Einkommen von im Haushalt lebenden Dritten (wie u. a. Großeltern, Tante, Onkel, Geschwister).
- (8) Für jedes unterhaltsberechtigtes Kind, das im Haushalt des Kostenbeitragsschuldners lebt, wird bei der Einkommensermittlung ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Regelsätze der Grundsicherung gemäß § 19 ff SGB II abgesetzt.
- (9) Unterhaltsberechtigtes sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (10) Wird bereits ein unterhaltsberechtigtes Kind des Kostenbeitragsschuldners in einer Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Prenzlau betreut, ermäßigt sich für das 2. und jedes weitere Kind der Kostenbeitrag entsprechend Anlagen 1 bis 3.
- (11) Weiterhin können durch die Kostenbeitragsschuldner nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kostenbeitragsschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.
- (12) Für die Berechnung der Kostenbeiträge bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Ein negatives Einkommen wird nicht mit dem positiven Familieneinkommen aufgerechnet. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen; Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) und bestätigt durch ein zugelassenes Steuerbüro. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Kostenbeitrages. Verluste aus den Vorjahren werden in der laufenden Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.
- (13) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 3 Abs. 12 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.
- (14) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise im Original vorgelegt werden.
- (15) Die Kostenbeitragsschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens bei der Stadt Prenzlau vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis zum 31.03. des Jahres nachzuweisen.
- (16) Für Kinder, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind, wird ein durchschnittlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist der jeweils durchschnittliche Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungsstufe.

Der durchschnittliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuungszeit:

<u>bis einschließlich 3 Stunden:</u>	
Krippe	51,00 €
Kindergarten	43,00 €
<u>über 3 bis unter 6 Stunden:</u>	
Krippe	77,00 €
Kindergarten	65,00 €

6 Stunden:

Krippe	153,00 €
Kindergarten	129,00 €

über 6 bis unter 8 Stunden:

Krippe	178,00 €
Kindergarten	149,00 €

ab 8 Stunden:

Krippe	202,00 €
Kindergarten	171,00 €

bis 3 Stunden:

Hort	24,00 €
------	---------

über 3 Stunden:

Hort	36,00 €
------	---------

4 Stunden:

Hort	71,00 €
------	---------

über 4 bis 6 Stunden:

Hort	82,00 €
------	---------

über 6 Stunden:

Hort	94,00 €
------	---------

(17) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort möglich. Hierfür werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Diese sind unabhängig vom monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Für die zusätzliche Betreuung wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € je angefangener Stunde erhoben.

(18) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 15 Euro und außerhalb der Öffnungszeiten 30 Euro je angefangene Stunde als zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4**Festsetzung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage der gemäß § 3 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Sofern sich das Einkommen gemäß § 3 innerhalb eines Kalenderjahres insofern ändert, dass sich daraus eine neue Einkommensstufe (höhere oder niedrigere) ergeben würde, ist diese Veränderung der Stadt Prenzlau unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird eine Anpassung der Kosten-

beitragsschuld ab dem Monat der Einkommensänderung vorgenommen. Bei einer verspäteten Mitteilung der eingetretenen Änderung sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen.

- (3) Bei Änderung des vereinbarten Betreuungsumfangs wird der Kostenbeitrag ab dem ersten desselben Monats neu ermittelt und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Erbringen die Kostenbeitragsschuldner jährlich keinen oder keinen glaubhaft gemachten Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Der Höchstbeitrag ist gebunden an die Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe.
- (5) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Werden die Kostenbeiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann die Stadt Prenzlau die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in ihrer Trägerschaft beenden.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeiträge entstehen für den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte und werden am letzten Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht, auch wenn das Kind die Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik oder Wetterunbilden, nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- (3) Für die Eingewöhnungszeit bei der Neuaufnahme von Kindern erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge mit 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe.
- (4) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den in den Anlagen 1 bis 3 befindlichen Kostenbeitragstabellen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird taggenau ermittelt. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.
- (6) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schulbeginn des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau vom 03.12.2014 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.12.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1

Kostenbeiträge von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Anlage 2

Kostenbeiträge vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Anlage 3

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

Anlage 1

Kostenbeiträge von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind							
monatliches Einkommen		geringerer bedingter Rechts- anspruch	geringerer bedingter Rechts- anspruch	Kernrechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechts- anspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	
		bis einschließlich 3 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 3 bis unter 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	6 Stunden tägliche Betreuungszeit	über 6 bis unter 8 Stunden täglicher Betreuungszeit	ab 8 Stunden täglicher Betreuungszeit (Höchstbeitrag)	
Euro							
Einkommensstufe		a	b	c	d	e	
A	bis	1.091,00	8,18	12,27	24,55	27,35	30,16
B	ab	1.091,01	12,69	19,04	38,08	41,48	44,88
C	ab	1.209,64	23,59	35,38	70,76	77,80	84,84
D	ab	1.451,57	31,89	47,83	95,66	107,45	119,23
E	ab	1.741,88	41,34	62,01	124,02	140,26	156,49
F	ab	2.062,09	51,69	77,53	155,07	176,25	197,42
G	ab	2.347,93	61,36	92,04	184,08	210,54	237,00
H	ab	2.603,14	70,20	105,30	210,59	242,14	273,69
I	ab	2.858,34	79,08	118,62	237,24	273,89	310,53
J	ab	3.113,55	87,91	131,86	263,72	305,50	347,29
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	95,23	142,85	285,70	333,35	380,93

2. Kind							
monatliches Einkommen			geringerer bedingter Rechtsanspruch	geringerer bedingter Rechtsanspruch	Kernrechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch
Euro			bis einschließlich 3 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 3 bis unter 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	6 Stunden tägliche Betreuungszeit	über 6 bis unter 8 Stunden täglicher Betreuungszeit	ab 8 Stunden täglicher Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.091,00	6,14	9,21	18,41	20,51	22,62
B	ab	1.091,01	9,52	14,28	28,56	31,11	33,66
C	ab	1.209,64	17,69	26,54	53,07	58,35	63,63
D	ab	1.451,57	23,91	35,87	71,74	80,58	89,42
E	ab	1.741,88	31,01	46,51	93,02	105,19	117,37
F	ab	2.062,09	38,77	58,15	116,30	132,19	148,07
G	ab	2.347,93	46,02	69,03	138,06	157,90	177,75
H	ab	2.603,14	52,65	78,97	157,95	181,61	205,27
I	ab	2.858,34	59,31	88,97	177,93	205,41	232,90
J	ab	3.113,55	65,93	98,89	197,79	229,13	260,46
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	71,42	107,14	214,27	250,02	285,70

3. Kind und jedes weitere Kind							
monatliches Einkommen			geringerer bedingter Rechtsanspruch	geringerer bedingter Rechtsanspruch	Kernrechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch
Euro			bis einschließlich 3 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 3 bis unter 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	6 Stunden tägliche Betreuungszeit	über 6 bis unter 8 Stunden täglicher Betreuungszeit	ab 8 Stunden täglicher Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.091,00	4,09	6,14	12,27	13,68	15,08
B	ab	1.091,01	6,35	9,52	19,04	20,74	22,44
C	ab	1.209,64	11,79	17,69	35,38	38,90	42,42
D	ab	1.451,57	15,94	23,91	47,83	53,72	59,62
E	ab	1.741,88	20,67	31,01	62,01	70,13	78,25
F	ab	2.062,09	25,84	38,77	77,53	88,12	98,71
G	ab	2.347,93	30,68	46,02	92,04	105,27	118,50
H	ab	2.603,14	35,10	52,65	105,30	121,07	136,85
I	ab	2.858,34	39,54	59,31	118,62	136,94	155,27
J	ab	3.113,55	43,95	65,93	131,86	152,75	173,64
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	47,62	71,42	142,85	166,68	190,46

Anlage 2

Kostenbeiträge vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind							
monatliches Einkommen			geringerer bedingter Rechtsanspruch	geringerer bedingter Rechtsanspruch	Kernrechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch
Euro			bis einschließlich 3 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 3 bis unter 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	6 Stunden tägliche Betreuungszeit	über 6 bis unter 8 Stunden täglicher Betreuungszeit	ab 8 Stunden täglicher Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.091,00	9,09	13,64	27,28	28,72	30,16
B	ab	1.091,01	11,09	16,64	33,28	35,64	38,01
C	ab	1.209,64	15,56	23,35	46,69	50,41	54,12
D	ab	1.451,57	19,45	29,18	58,35	63,46	68,57
E	ab	1.741,88	24,04	36,06	72,11	79,73	87,34
F	ab	2.062,09	29,08	43,61	87,23	98,30	109,37
G	ab	2.347,93	33,65	50,48	100,96	116,03	131,11
H	ab	2.603,14	37,83	56,75	113,50	130,73	147,96
I	ab	2.858,34	42,02	63,03	126,05	147,83	169,61
J	ab	3.113,55	46,18	69,28	138,55	171,93	205,31
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	72,32	108,48	216,97	240,37	289,29

2. Kind							
monatliches Einkommen			geringerer bedingter Rechtsanspruch	geringerer bedingter Rechtsanspruch	Kernrechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch
Euro			bis einschließlich 3 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 3 bis unter 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	6 Stunden tägliche Betreuungszeit	über 6 bis unter 8 Stunden täglicher Betreuungszeit	ab 8 Stunden täglicher Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.091,00	6,82	10,23	20,46	21,54	22,62
B	ab	1.091,01	8,32	12,48	24,96	26,73	28,51
C	ab	1.209,64	11,67	17,51	35,02	37,80	40,59
D	ab	1.451,57	14,59	21,88	43,76	47,60	51,43
E	ab	1.741,88	18,03	27,04	54,09	59,79	65,50
F	ab	2.062,09	21,81	32,71	65,42	73,72	82,03
G	ab	2.347,93	25,24	37,86	75,72	87,03	98,33
H	ab	2.603,14	28,37	42,56	85,12	98,05	110,97
I	ab	2.858,34	31,51	47,27	94,54	110,88	127,21
J	ab	3.113,55	34,64	51,96	103,91	128,95	153,98
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	54,24	81,36	162,73	180,28	216,97

3. Kind und jedes weitere Kind							
monatliches Einkommen		geringerer bedingter Rechtsanspruch	geringerer bedingter Rechtsanspruch	Kernrechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	
Euro		bis einschließlich 3 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 3 bis unter 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	6 Stunden tägliche Betreuungszeit	über 6 bis unter 8 Stunden täglicher Betreuungszeit	ab 8 Stunden täglicher Betreuungszeit (Höchstbeitrag)	
Einkommensstufe		a	b	c	d	e	
A	bis	1.091,00	4,55	6,82	13,64	14,36	15,08
B	ab	1.091,01	5,55	8,32	16,64	17,82	19,01
C	ab	1.209,64	7,78	11,67	23,35	25,20	27,06
D	ab	1.451,57	9,73	14,59	29,18	31,73	34,29
E	ab	1.741,88	12,02	18,03	36,06	39,86	43,67
F	ab	2.062,09	14,54	21,81	43,61	49,15	54,69
G	ab	2.347,93	16,83	25,24	50,48	58,02	65,55
H	ab	2.603,14	18,92	28,37	56,75	65,36	73,98
I	ab	2.858,34	21,01	31,51	63,03	73,92	84,81
J	ab	3.113,55	23,09	34,64	69,28	85,97	102,65
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	36,16	54,24	108,48	120,18	144,64

Anlage 3

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

1. Kind							
monatliches Einkommen		geringerer bedingter Rechtsanspruch	geringerer bedingter Rechtsanspruch	Kernrechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	
Euro		bis einschließlich 3 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 3 bis unter 4 Stunden täglicher Betreuungszeit	4 Stunden tägliche Betreuungszeit	über 4 bis unter 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit (Höchstbeitrag)	
Einkommensstufe		a	b	c	d	e	
A	bis	1.091,00	9,53	14,29	28,58	29,37	30,16
B	ab	1.091,01	11,35	17,02	34,04	37,55	41,07
C	ab	1.209,64	13,02	19,54	39,07	43,87	48,68
D	ab	1.451,57	15,97	23,95	47,90	53,95	60,01
E	ab	1.741,88	19,45	29,18	58,35	66,23	74,10
F	ab	2.062,09	23,30	34,95	69,90	79,83	89,76
G	ab	2.347,93	26,77	40,15	80,30	92,06	103,83
H	ab	2.603,14	29,85	44,77	89,55	103,23	116,91
I	ab	2.858,34	32,97	49,45	98,90	114,33	129,77
J	ab	3.113,55	36,12	54,18	108,35	125,62	142,88
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	39,18	58,76	117,53	133,75	156,70

2. Kind							
monatliches Einkommen		geringerer bedingter Rechtsanspruch	geringerer bedingter Rechtsanspruch	Kernrechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	
Euro		bis einschließlich 3 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 3 bis unter 4 Stunden täglicher Betreuungszeit	4 Stunden tägliche Betreuungszeit	über 4 bis unter 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit (Höchstbeitrag)	
Einkommensstufe		a	b	c	d	e	
A	bis	1.091,00	7,15	10,72	21,44	22,03	22,62
B	ab	1.091,01	8,51	12,76	25,53	28,16	30,80
C	ab	1.209,64	9,77	14,65	29,30	32,91	36,51
D	ab	1.451,57	11,98	17,96	35,93	40,47	45,01
E	ab	1.741,88	14,59	21,88	43,76	49,67	55,57
F	ab	2.062,09	17,48	26,21	52,43	59,88	67,32
G	ab	2.347,93	20,07	30,11	60,22	69,05	77,87
H	ab	2.603,14	22,39	33,58	67,16	77,42	87,68
I	ab	2.858,34	24,72	37,09	74,17	85,75	97,33
J	ab	3.113,55	27,09	40,63	81,26	94,21	107,16
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	29,38	44,07	88,15	102,84	117,52

3. Kind und jedes weitere Kind							
monatliches Einkommen		geringerer bedingter Rechtsanspruch	geringerer bedingter Rechtsanspruch	Kernrechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	erhöhter bedingter Rechtsanspruch	
Euro		bis einschließlich 3 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 3 bis unter 4 Stunden täglicher Betreuungszeit	4 Stunden tägliche Betreuungszeit	über 4 bis unter 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit (Höchstbeitrag)	
Einkommensstufe		a	b	c	d	e	
A	bis	1.091,00	4,76	7,15	14,29	14,68	15,08
B	ab	1.091,01	5,67	8,51	17,02	18,78	20,53
C	ab	1.209,64	6,51	9,77	19,54	21,94	24,34
D	ab	1.451,57	7,98	11,98	23,95	26,98	30,00
E	ab	1.741,88	9,73	14,59	29,18	33,11	37,05
F	ab	2.062,09	11,65	17,48	34,95	39,92	44,88
G	ab	2.347,93	13,38	20,07	40,15	46,03	51,91
H	ab	2.603,14	14,92	22,39	44,77	51,61	58,45
I	ab	2.858,34	16,48	24,72	49,45	57,17	64,88
J	ab	3.113,55	18,06	27,09	54,18	62,81	71,44
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	19,59	29,38	58,76	66,88	78,35

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

vom 09.12.2016

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I / 14, Nr. 32) in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I, Nr. 21), § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 08. 2002 (GVBl. I, Nr. 8, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I / 16, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.

**§ 2
Geltungsbereich**

Für Kinder bis zum Eintritt in die fünfte Jahrgangsstufe bzw. bei individuellem Betreuungsbedarf auch bis zum Ende der sechsten Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

**§ 3
Durchführung**

Das von der Stadt Prenzlau beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau durch. Die Be- und Abbestellungen des Mittagessens, ebenso die Monatsabrechnung einschließlich der Abrechnung mit dem Jobcenter Uckermark, erfolgt über dieses Unternehmen im Auftrag der Stadt Prenzlau.

Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung je Portion entspricht (§ 4 dieser Satzung).

Schülerinnen und Schüler, die keine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau besuchen, unterliegen den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG und zahlen den vollen Betrag je Portion.

**§ 4
Elternbeteiligung**

Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird gemäß der Empfehlung vom 12.02.2015 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. Heidelberg auf 1,50 € je Portion festgesetzt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Prenzlau vom 25.03.2015 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.12.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	36.240.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	37.824.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	150.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	34.384.500,00 €
Auszahlungen auf	36.127.500,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.468.700,00 €	über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.596.100,00 €	Kontengruppen 50 und 70 Personalaufwendungen/ Personalauszahlungen	50.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.915.800,00 €	Kontengruppen 51 und 71 Versorgungsaufwendungen/ Versorgungsauszahlungen	50.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.296.900,00 €	Kontengruppen 52 und 72 Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	50.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	Kontengruppen 53 und 73 Transferaufwendungen/ -auszahlungen	50.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	234.500,00 €	Kontengruppen 54 und 74 sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	Kontengruppen 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzauszahlungen	50.000,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €	Kontengruppe 57 Bilanzielle Abschreibungen	50.000,00 €
§ 2		Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000,00 €
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.		Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000,00 €
§ 3		4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 520.000,00 € festgesetzt.		a) der Entstehung eines Fehlbetrages vor Inanspruchnahme der Rücklagen auf 3.000.000,00 € und	
§ 4		b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000,00 €	
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:		festgesetzt.	
1. Grundsteuer		§ 6	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.	- entfällt -	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 v. H.		
2. Gewerbesteuer	375 v. H.		
§ 5		Prenzlau, den 09.12.2016	
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.		gez. Hendrik Sommer	
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.		Bürgermeister	
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:			

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt
Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus Anlass von besonderen
bzw. regionalen Ereignissen im Jahr 2017**

vom 09.12.2016

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 08.12.2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau am 09.12.2016 erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Prenzlau an den folgenden Sonn- bzw. Feiertagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 05.02.2017 – „Winterzauber“
- 02.04.2017 – „Frühlingserwachen“
- 11.06.2017 – „Rosenfest“
- 01.10.2017 – „Herbstfest“
- 05.11.2017 – „Tannenbaumfest“

§ 2

Aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, dürfen Verkaufsstellen im Stadtkern innerhalb der historischen Stadtmauer sowie im Gewerbegebiet Süd - Einkaufszentrum Schafgrund an dem folgenden Sonn- bzw. Feiertag, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 10.12.2017 – „Weihnachtsmarkt“

§ 3

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 4

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 5

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 3 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 12 Abs. 2 BbgLöG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2017 beschränkt.

§ 7

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Prenzlau, 09.12.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 08. Dezember 2016 den Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow beschlossen und den Entwurf zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Ackerfläche westlich von Prenzlau, nördlich und südlich der Landesstraße L25, die Güstow und Wilhelmshof verbindet. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Güstow, westlich der gleichnamigen Ortschaft und östlich der Ortslage Wilhelmshof (Gemeinde Nordwestuckermark). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 117 ha, die bereits stark durch die Windkraftnutzung vorgeprägt ist.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für bis zu elf Windkraftanlagen innerhalb des Windeignungsgebietes Nr. 11 Güstow des am 18. Oktober 2016 als Satzung in Kraft getretenen Sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie in diesem Zuge der Rückbau von insgesamt 28

Windkraftanlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Zur Gewährleistung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Lindenberg“ mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit

vom 02.01.2017 bis zum 03.02.2017 (einschließlich)

öffentlich ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 002,
Tel. **03984/753361 oder 753061**
montags, mittwochs und donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist hat jeder an der Planung Interessierte die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und schriftlich eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist vorzubringen. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Lindenberg“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Umweltbericht zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Lindenberg“ enthält folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter, insbesondere

- Mensch – Informationen zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, zu Schallimmissionen und Schattenwurf unter Berücksichtigung der vorhandenen Windkraftanlagen
- Tiere – Informationen zu den Auswirkungen der Planung insbesondere auf Brutvögel, Rastvögel und Fledermäuse - einschließlich Aussagen zu den Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
- Boden – Informationen zu den Bodenverhältnissen, zu den Auswirkungen der Planung auf die Bodenstruktur und –funktionen
- Landschaftsbild – Informationen zu den entstehenden Veränderungen im Landschaftsraum
- Eingriffs- Ausgleichsbilanz - Bilanzierung der Eingriffe durch das geplante Vorhaben, Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend §§ 14 und 15 BNatSchG

Folgende Fachgutachten, die zur Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes herangezogen wurden, liegen mit aus:

- Schallimmissionsprognose, Stand 13.10.2016
- Schattenwurfgutachten, Stand 12.10.2016
- Fledermausuntersuchung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 06.02.2016
- Avifaunistische Kartierung Brut-, Zug- und Rastvögel 2014/15, Stand Oktober 2015
- Endbericht avifaunistische Kartierung 2014/15, Stand Januar 2016
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Avifauna“, Stand 11.07.2016

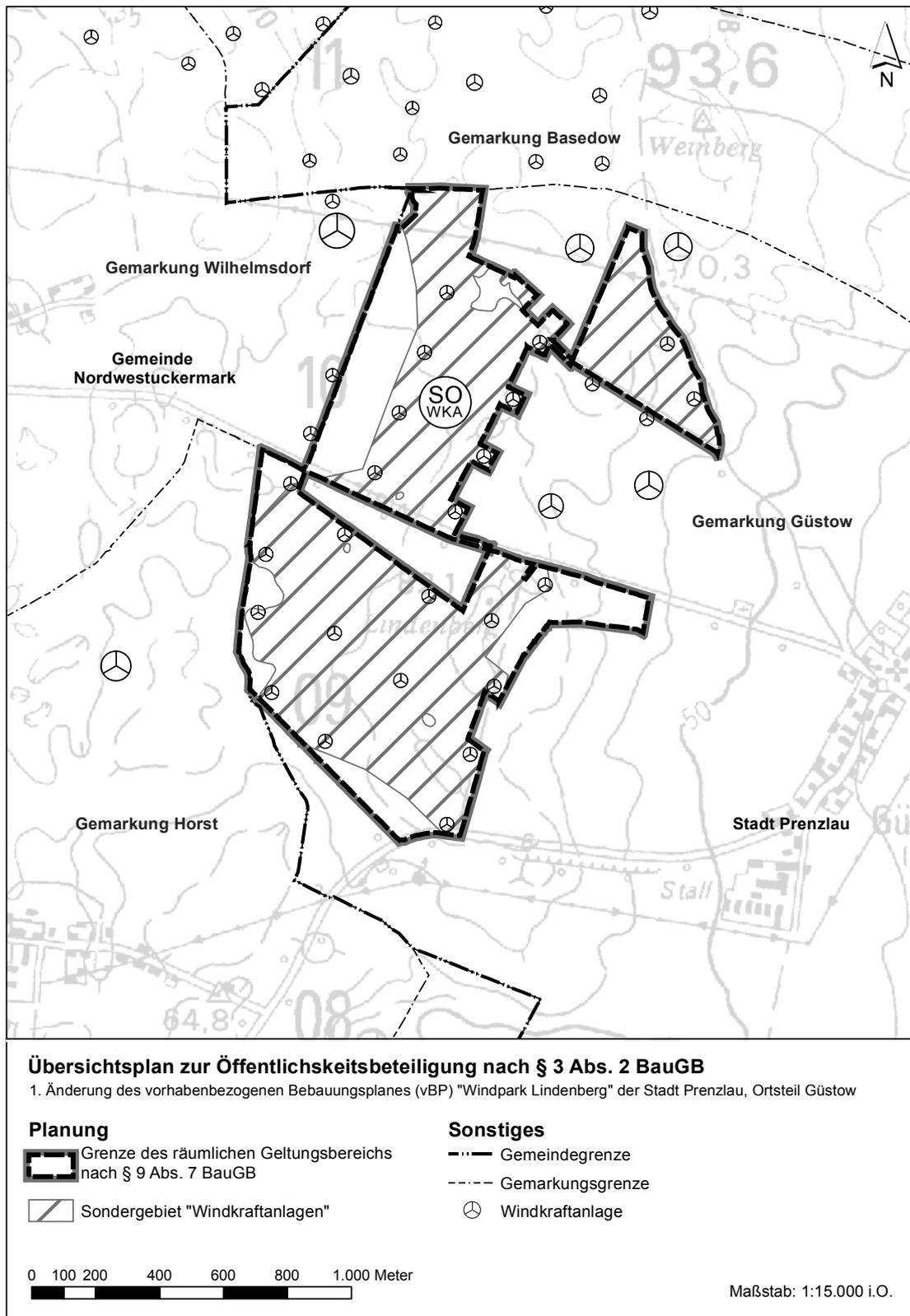
Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind u.a. folgende wesentliche umweltbezogene vorliegende Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Lindenberg“:

- Landkreis Uckermark vom 17.05.2016: Hinweis zu Altlasten, bestehenden Kompensationsmaßnahmen, geschützten Biotopen sowie Bodendenkmalen
- Brandenburgisches Landesamt für Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege vom 25.04.2016: Hinweise zu den Bodendenkmalen und Bodendenkmalvermutungsflächen
- Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) vom 10.05.2016: Hinweise zu Anforderungen an Immissionschutzgutachten (Schall und Schattenwurf); Hinweis besonderer Artenschutz

Die Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung beinhalten des Weiteren alle im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen in Tabellenform.

Prenzlau, den 30.11.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz

Im Jahr **2017** werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer an die Steuerzahler erstellt.

Grundlage zur Steuerzahlung 2017 bildet der letzte Steuerbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt. Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Um Mahnungen sowie die darauf folgende Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen:

Frau Martina Mittelstädt Tel. Nr. 753620 und
Frau Sandra Rach Tel. Nr. 753520

Prenzlau, den 09.12.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Bauabgangsstatistik 2016
Land Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

bis spätestens zum 10. März 2017

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung, Zimmer 007 und bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Berlin, November 2016

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

I. Allgemeines

1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der SWP. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.

2. Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für die SWP technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss zu diesen Versorgungsbedingungen versagt werden.

3. Die AVBWasserV haben für die neuen Bundesländer ab 03.10.1990 Rechtsverbindlichkeit. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.

4. Der SWP obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung. Die SWP kann da-

von abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

II. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (§ 2 AVBWasserV)

1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einen, bei der SWP erhältlichen Vordruck/Vertrag gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen. Die SWP schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ bzw. „Kunde“ genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.

2. Bei der Versorgung von Wohnungseigentum gilt das Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages den jeweiligen Wohnungseigentümern in Ihrer Gesamtheit, wenn Wasser nur über einen Anschluss zur Verfügung gestellt wird.

3. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, die Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWP unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so sind die von einem Wohnungseigentümer gegenüber der SWP abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

4. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWP für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.

5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann die SWP einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

III. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, Email: info@stadtwerke-prenzlau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von Ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

IV. Begriffsbestimmungen

1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet der SWP zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum der SWP.

2. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum der SWP.

3. Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf

dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt.

4. Bei in den Öffentlichkeitsbereich reichenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerks.

5. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

6. Messeinrichtungen im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist der Wasserzähler, welcher in der Wasserzähleranlage zu montieren ist.

7. Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließendem KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich, ausgenommen der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler, im Eigentum des Kunden.

8. Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

9. Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler gemäß Pkt. 8.

10. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

V. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung verboten.

VI. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (§ 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann die SWP die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonstiger geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

VII. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

1. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

2. Wenn die SWP in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilungsnetz nebst Zubehör in Privatgrundstücke verlegt, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn einge-

holt und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten der SWP eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.

3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten der SWP eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

4. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass die SWP nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungs-ort wird in Abstimmung zwischen Kunde und SWP festgelegt; im Zweifel entscheidet die SWP.

5. In besonderen Fällen behält sich die SWP vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

VIII. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

IX. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.

2. Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß X. ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht. Die SWP kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält.

3. Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum der SWP) nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i. V. m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser - Wasserversorgungsbedingungen - vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegen-

de Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

4. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat der SWP die Kosten zu erstatten:

- für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie
- für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten zur Herstellung des Hausanschlusses erfolgt nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.

5. Die SWP hält auf seine Kosten die Anschlussleitung und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Die SWP ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.

6. Die Grundstücksleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

7. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind der SWP unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

8. Bei Gefahr im Verzug ist die SWP berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

9. Die SWP kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.

10. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.

11. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt

worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.

12. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

13. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwaig zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

X. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

1. Die SWP kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Anschlussleitungen unverhältnismäßig lang sind. Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mehr als 20 m beträgt. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.

2. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

3. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseitig gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, um ausgewechselt und überprüft werden zu können.

XI. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.

2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss

auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.

3. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein von der SWP zugelassenes Installateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.

4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der SWP vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.

5. Für den Einbau von Rückflussverhinderern (z. B. des Einbaus eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.

6. Der Kunde ist verpflichtet, der SWP denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der der SWP dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frosteinwirkung.

XII Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

1. Der Bau der Trinkwasserinstallationsanlage ist von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen zu beantragen und fertig zu melden. Die Inbetriebsetzung ist bei der SWP zu beantragen, sie erfolgt durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrovorrichtung durch die SWP oder den von ihm beauftragten Dritten. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung oder Veränderung der Kundenanlage.

2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt die SWP die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV genannten Entgelte. Die SWP kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses sowie der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage 1 an die SWP abhängig machen.

XIII. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind der SWP vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung der SWP.

XIV. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP den Zutritt zu seinen Räu-

men und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV insbesondere zur Ableitung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden der SWP sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer XIV. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte der SWP auch deren Räume betreten kann.

3. Kosten, die der SWP dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

XV. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

1. Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromanlagen benutzt werden.

2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

3. Die SWP kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtung der SWP oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

4. Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima-, und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkung auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der SWP. Die Zustimmung der SWP ist in der Regel nur widerruflich zu erteilen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen – auch nachträglich – verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

XVI. Messung (§ 18 AVBWasserV)

1. Die SWP stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit der SWP maßgeblich sind, so sind diese nebeneinander zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die Messeinrichtungen sind durch die SWP bereitzustellen, zu verplomben und abzulesen. Die Verplombung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.

2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der SWP. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch die SWP eingebaut werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch die SWP.

3. Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde der SWP die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

4. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5. Die SWP ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.

6. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.

7. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

XVII. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWP auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten der SWP gegenüber keine, über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hi-

nausgehenden, Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat die SWP hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

2. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung der SWP zu verwenden, das von der SWP gegen eine Sicherheitsleistung vermietet wird.

XVIII. Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)

Die SWP erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

XIX. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und diesem dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den SWP zu erstatten.

2. Muss die SWP wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV geregelt ist. Nach der zweiten Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben, diese sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.

3. Die Erstattung der Kosten für die versuchte/ erfolgte Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt durch den Kunden entsprechend der Berechnungen nach Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen.

4. Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

XX. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV)

1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen der SWP schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Die SWP ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.

2. Der Kunde kann eine zeitweilige Stilllegung seines Hausanschlusses für die Dauer von maximal einem Jahr verlangen, solange nicht berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten einer zeitweiligen Stilllegung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen. Die Höhe der Kosten ist in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV geregelt.

3. Die SWP kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung des Hausanschlusses oder bei nur geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

XXI. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind in Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende

Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

XXII. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

XXIII. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XXIV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Anlage 1 treten am 01.01.2017 in Kraft.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

Widerruf

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-0
Fax: 03984/853-199
info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

(*) Unzutreffendes streichen

Unterschrift des/der Verbraucher(s) _____
Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

Anlage 1 der SWP zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der SWP

1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser

1.1 Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen. Gewerbe ohne eigenen Trinkwasseranschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

1.2 Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q3 / Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für den Wasserzähler:

Bezeichnung neu	Q _n m ³ /h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	73,00 €	78,11 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	146,00 €	156,22 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	211,70 €	226,52 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	288,35 €	308,53 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	383,25 €	410,08 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	481,80 €	515,53 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	624,15 €	667,84 €
> Q3 = 250	ab 150,0	150 mm	963,60 €	1.031,05 €

Verbundwasserzähler (Hauptzähler):

DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
50 mm	429,48 €	459,54 €
80 mm	552,24 €	590,89 €
100 mm	674,88 €	722,12 €
150 mm	858,96 €	919,08 €
200 mm	1.043,04 €	1.116,05 €
250 mm	1.227,12 €	1.313,02 €

1.3 Der Mengenpreis beträgt 1,49 €/m³ netto, bzw. 1,59 €/m³ brutto.

1.4 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 m³ können Sondertarife vereinbart werden. Für die nur vorübergehende Versorgung (z. B. Bauwasser) kann die SWP gesonderte Preise festlegen.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Haus-einführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.

3.2 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschluss-nennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmaßes mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	1.252,71 €	1.340,40 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	46,02 €	49,24 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		30,00 €

3.3 Bestandteile der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Wasser für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen und Kernbohrungen sowie die erforderlichen Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem jeweiligen Aufwand zusätzlich abgerechnet.

3.4 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschluss-nennweite größer DN 40 und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.5 Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- und Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau, u. a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

4. Inbetriebsetzungskosten / Einstellung der Versorgung

4.1 Die Kosten der Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch und der (Wieder-)Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung werden entsprechend der Zählernennleistung (Q3 / Qn) berechnet:

Zählernennleistung	-netto-	-brutto-
bis Q3 = 16 / Qn 10	90,00 €	96,30 €
> Q3 = 16 / Qn 10	177,50 €	189,93 €

4.2 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung in den Fällen des § 33 AVBWasserV sind nicht umsatzsteuerpflichtig und werden entsprechend der Zählernennleistung (Q3 / Qn) berechnet:

Zählernennleistung	
bis Q3 = 16 / Qn 10	90,00 €
> Q3 = 16 / Qn 10	177,50 €

4.3 Für die Einstellung der Versorgung und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP wird ein Zuschlag von 25,00 € netto, 26,75 € brutto erhoben.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo – Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

5. Messung

Notwendige Zählerwechsel, infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz-, Grundwasser oder vor Frost sowie der Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag, werden bei einer Zählernennleistung bis Q3 = 16 / Qn 10 mit 120,61 € netto, 129,05 € brutto und größer Q3 = 16 / Qn 10 nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Kunden zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. 3. – 5., kann die SWP 52,50 € netto, 56,18 € brutto berechnen.

7. Zahlungsverzug

Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet.

Schlussfeststellung

In der **Unternehmensflurbereinigung Damme Falkenwalde, AZ: 5-001-G**, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 5469, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1 und 2 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

einzuzeigen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu.

Groß Glienicke, den 21.11.2016

Im Auftrag
gez. Großelindemann
Referatsleiter

Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung**Freiwilliger Landtausch Bandelow - Schönwerder
Aktenzeichen: 5 506 16**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Prenzlau hat mit dem Anordnungsbeschluss vom 05.12.2016 den

Freiwilligen Landtausch Bandelow - Schönwerder

gemäß § 103c i. v. m. §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Bodenordnungsgebiet für nachstehend aufgeführte Grundstücke festgestellt:

Gemeinde	Uckerland		
Gemarkung	Bandelow		
Flur	1	Flurstücke	7, 10, 13, 25
Flur	2	Flurstücke	129, 130
Stadt	Prenzlau		
Gemarkung	Schönwerder		
Flur	2	Flurstück	15
Flur	4	Flurstücke	10, 13, 80
Flur	8	Flurstück	16

Zur Ermittlung der Beteiligten ergeht gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Aufforderung:

Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am genannten freiwilligen Landtausch berechtigten, sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

anzumelden.

Der vollständige Beschluss liegt beim vorgenannten Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Prenzlau, der Stadtverwaltung Prenzlau und der Gemeinde Uckerland während der Geschäftszeiten zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Benthin

Dienstsiegel

**Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahme genehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Reiser, Oberstleutnant

Impressum Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Amtlicher Teil	Anschrift: Stadtverwaltung Prenzlau, Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau Tel. (0 39 84) 75 10 10	Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus. Auf Wunsch erfolgt die Zustel- lung gegen Erstattung anfallen- der Versandkosten/ Zustellungs- kosten.
Herausgeber: Stadt Prenzlau - Der Bürgermeister -	Bezugsmöglichkeiten: Stadt Prenzlau Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau	Satz und Druck: Druckerei Nauendorf GmbH 16278 Angermünde Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16
Anschrift: Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau	Bezugsbedingungen: kostenlose Abgabe; Das Amts- blatt liegt zur kostenlosen Mit- nahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt	Telefon: 0 33 31 / 30 17 - 0
Verantwortlich: Herr Müller (Hauptamtsleiter)		